

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0345/10	Datum 19.07.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.08.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Hagedornstraße von Quittenweg bis Neptunweg"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Oberflächenentwässerung in dem Abschnitt von „Weinbrennerallee bis Neptunweg“ in der Verkehrsanlage „Hagedornstraße von Quittenweg bis Neptunweg“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	24.000,-	61660100	23211120	24.000,-	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Anke Strätz, Tel. 5369	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Hagedornstraße“ befindet sich im Stadtteil Reform der Landeshauptstadt Magdeburg. Begrenzt wird sie im Norden durch die Straße „Quittenweg“ und im Süden durch den „Neptunweg“.

Im Abschnitt „Weinbrennerallee bis Neptunweg“ wurden die Fahrbahn, die beidseitigen Gehwege sowie die Straßenentwässerung im Zeitraum vom 25. Mai 1998 bis 09. September 1998 ausgebaut.

Ein abschließender Ausbau des restlichen Abschnitts vom „Quittenweg bis Weinbrennerallee“ und ein Ausbau der Beleuchtung sind (auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation) mittelfristig nicht geplant.

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbauraufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Für die Verkehrsanlage „Hagedornstraße von Quittenweg bis Neptunweg“ ist das Bilden von Abschnitten in beitragsrechtlicher Hinsicht möglich, da der Teilbereich „Hagedornstraße von Weinbrennerallee bis Neptunweg“ eine Länge von ca. 230 m aufweist. Insofern ist das Merkmal der gewissen selbständigen Bedeutung der Teilstrecke erfüllt, da diese länger als 100 m ist.

Auch findet der Abschnitt seine Begrenzung durch den Kreuzungsbereich „Weinbrennerallee“ sowie durch den Kreuzungsbereich „Neptunweg“. Diese örtlich erkennbaren Merkmale begründen ebenfalls die selbständige Bedeutung des Abschnitts als Verkehrsanlage. Die Voraussetzungen für das Bilden eines Abschnitts sind somit erfüllt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenspaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnitts vollständig ausgebaut wurden.

Hinsichtlich des abzurechnenden Abschnitts „Hagedornstraße von Weinbrennerallee bis Neptunweg“ wurden die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehbahn, Oberflächenentwässerung auf seiner gesamten Länge von ca. 230 m vollständig ausgebaut. Die Voraussetzung für eine Kostenspaltung ist demnach erfüllt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmbeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahmen durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten. Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisation in Höhe von voraussichtlich 24.000,00 Euro ausgegangen.

Die straßenbaulichen Maßnahmen wurden vor 2001 durchgeführt. Eine Information der Anlieger ist nicht erfolgt.

Da es sich bei den abzurechnenden straßenbaulichen Maßnahmen nur um Teileinrichtungen in einem Abschnitt der Verkehrsanlage handelt, war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der damals geltenden Straßenausbaubeitragssatzung (1999) durchzuführen.

Anlagen:

Scananlage – DS0345/10 Auszug Stadtkarte Hagedornstraße